



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 21. November 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2023**

#### **Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen (TJPG)**

*Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

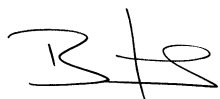
Mit Schreiben vom 30. August 2023 haben Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Transparenz von juristischen Personen zur Konsultation zugestellt. Der Kanton bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst die Intention der Vorlage, die Transparenz der juristischen Personen zu erhöhen und die Identifikation von deren wirtschaftlich Berechtigten zu erleichtern sowie Massnahmen zu treffen, um wesentliche Elemente des Dispositivs zur Geldwäschereibekämpfung zu stärken und zu modernisieren.

Die neuen Bestimmungen können die Arbeit in der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten erleichtern. Durch die erhöhte Transparenz und vor allem durch das öffentliche Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen wird es einfacher sein, Verdachtsfällen nachzugehen und mögliche Straftäter zu identifizieren. Neu sind neben den als Finanzintermediären gemäss den bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen ebenfalls juristische Personen des Obligationenrechts sowie Anwälte, welche Immobilien für ihre Klienten kaufen oder verkaufen sowie bei Rechtsgeschäften für Gesellschaften tätig sind, dazu verpflichtet, die bereits bestehenden Sorgfaltspflichten (z. B. Identifizierung der Vertragsparteien, Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten) sowie weitere Pflichten einzuhalten. Hegen Beraterinnen und Berater im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit einen begründeten Verdacht gemäss Geldwäschereigesetz, müssen sie dies der MROS melden.

Die in der Vorlage vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 13a ff. Anwaltsgesetz stellen indessen eine Systemwidrigkeit zum bisherigen Anwaltsgesetz dar. Es werden den Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte in einem Teilbereich möglicher Pflichtverletzungen eigentliche Kontroll- und Überwachungsfunktionen auferlegt (Art. 14). Dass die Überwachung von Geldwäschereiverhütungsmassnahmen in einem Teilbereich (juristische Personen) der Aufsichtsbehörde auferlegt wird, während in anderen Bereichen die (fachlich kompetenten) SRO (Selbstregulierungsorganisationen der Berufsverbände) zuständig sind, vermag nicht zu überzeugen. Die Abgrenzung zwischen «normalen» GWG-Verstössen und solchen gegen das TJPG dürften sich ausserdem als schwierig erweisen. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 13a ff. Anwaltsgesetz gehören nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt somit nicht in dieses Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin